

# "Die beglaubigte Abschrift ist eine Urkunde"

Nachtrag zum Dokument "Staatsanwältin Christiane Wüllner" (<http://www.chillingeffects.de/tully4.pdf>)

"Die sog. **einfache Abschrift** ist keine Urkunde, weil sie nur über Inhalt und Fassung ihrer Vorlage berichten soll und ihr Urheber für die Richtigkeit der Wiedergabe keine unmittelbare Verantwortung übernimmt (BGHSt 1, 120).

Anderes gilt für die **beglaubigte Abschrift**, für deren originalgetreue Wiedergabe eine Amtsperson oder der Abschreibende privatrechtlich die Garantie übernimmt. Hier stellt zwar nicht die Wiedergabe des Originals, wohl aber der **Beglaubigungsvermerk** eine Urkunde dar (RG 34, 361). Ist daher die amtlich beglaubigte Abschrift inhaltlich falsch, so können §§ 348 I, 271 StGB vorliegen. § 267 StGB kommt in Betracht, wenn der Beglaubigungsvermerk nicht vom angeblichen Aussteller herrührt."

Quelle: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar zu § 267 StGB

"Als Leitlinie für die Beurteilung der Urkundenqualität von **Vervielfältigungsstücken** kann man sich an der Frage orientieren, inwieweit nach dem Willen des Ausstellers und nach der Verkehrssitte das Mehrfachexemplar dazu geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr neben oder an die Stelle der Originalurkunde zu treten und dieselbe Beweisfunktion zu erfüllen.

**Mehrfachfertigungen** haben Urkundenqualität, wenn sie sich als Mehrzahl gleichwertiger Verkörperungen derselben Erklärung des Ausstellers darstellen, wie es etwa bei der Herstellung von beliebig vielen Urkunden durch Computerausdrucke der Fall ist; hier wirkt jede Vervielfältigung als Original.

In entsprechender Weise kommt **Ausfertigungen** z.B. von notariellen Kaufverträgen oder Zweitausfertigungen von Zeugnissen Urkundenqualität zu.

Dasselbe gilt für **Durchschriften** (z.B. mittels Kohlepapier), weil sie der Aussteller herstellt, damit neben der Urschrift ein weiteres Exemplar als Beweismittel vorhanden ist.

Unproblematisch keine Urkunden sind die von Dritten gefertigten **einfachen Abschriften**, die den Inhalt der Originalurkunde nur wiedergeben und an der Garantie- und Beweisfunktion der Urschrift nicht teilhaben.

Demgegenüber ist die Urkundeneigenschaft der **beglaubigten Abschrift** anerkannt. Bei dieser Abschrift stellt aus dogmatischer Sicht allerdings nicht das Duplikat die Urkunde dar, sondern der **Beglaubigungsvermerk**, der die Abschrift bzw. die Fotokopie des Originals zum Bezugsobjekt hat (zusammengesetzte Urkunde mit dem Beglaubigenden als Aussteller)."

Quelle: Rudolf Rengier, Strafrecht. Besonderer Teil II, Kapitel: Urkundenstraftaten

"Ob und wieweit **Vervielfältigungsstücke** Urkundenqualität besitzen, hängt von ihrer Ausgestaltung ab. Wird auf technischem Wege eine Mehrheit von Exemplaren hergestellt, so ist jedes Einzelstück eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB, wenn es den Anforderungen des Urkundenbegriffs genügt und es sich insgesamt um gleichwertige Verkörperungen derselben Erklärung des Ausstellers handelt.

**Durchschriften** werden im Rechtsverkehr als Urkunden anerkannt, da sie die Originalerklärung des Ausstellers verkörpern und gerade zu dem Zweck hergestellt werden, mehrere Exemplare der Urkunde als Beweismittel zur Verfügung zu haben.

**Ausfertigungen** einer Urkunde, deren Original in den Akten des Gerichts oder in notarieller Verwahrung verbleibt, treten im Rechtsverkehr an die Stelle der Urschrift; ihre Urkundeneigenschaft steht somit außer Zweifel (vgl. § 317 II ZPO, § 724 ZPO, § 47 BeurkG).

**Einfache Abschriften** sind dagegen keine Urkunden, da sie als solche nicht erkennen lassen, von wem sie herrühren, und nichts anderes darstellen als eine Reproduktion des Originals, ohne dass jemand die Gewähr für ihre Richtigkeit übernimmt.

Anders liegt es bei **beglaubigten Abschriften**, deren originalgetreue Wiedergabe bescheinigt wird und bei denen der **Beglaubigungsvermerk** alle Erfordernisse des Urkundenbegriffs erfüllt."

Quelle: Johannes Wessels, Strafrecht. Besonderer Teil I, Kapitel: Urkundenstraftaten

"Eine **einfache Abschrift** des Originals ist keine Urkunde, weil die Abschrift keinen eigenen Erklärungswert hat, sondern nur das Original und damit eine andere Erklärung wiedergibt; zudem übernimmt derjenige, der die Abschrift erstellt hat, keine unmittelbare Verantwortung für die Richtigkeit der Wiedergabe (BGHSt 1, 120). Folge: Wer zu Täuschungszwecken das Original unrichtig abschreibt, begeht keine Urkundenfälschung i.S.d. § 267 StGB.

Etwas anderes gilt für die **beglaubigte Abschrift**, bei der eine Amtsperson die Garantie für die originalgetreue Wiedergabe der Vorlage übernimmt. Dabei ist aber nicht die Abschrift an sich, sondern der **Beglaubigungsvermerk** die eigentliche Urkunde. Dies hat folgende Konsequenzen:

aa) Wer eine beglaubigte Abschrift nachträglich verfälscht, verfälscht eine Urkunde i.S.d. § 267 StGB, weil dadurch zugleich der **Beglaubigungsvermerk** (= die Urkunde) falsch wird, deren notwendiger Bestandteil die Abschrift ist.

bb) Schreibt die Beglaubigungsperson das Original vorsätzlich falsch ab, so täuscht sie als Täter nicht über den Aussteller, sondern über den Inhalt der Urkunde und produziert dadurch eine schriftliche Lüge. Da der Täter aber eine öffentliche Urkunde manipuliert, macht er sich als Amtsträger nach § 348 StGB strafbar."

Quelle: Harald Langels, Strafrecht, BT 2, Kapitel: Urkundenfälschung

**Landgericht Hamburg**  
Zivilkammer 24

**Sievekingplatz 1**  
**20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609  
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330  
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9  
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19  
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:  
Geschäftsnummer:  
**324 O 546/19**

Herrn

Hamburg, den 11.12.2019

In der Sache  
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.  
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer-Dühring, JHSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.  
Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

---

**Datenschutzhinweise:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

**Bitte beachten:** Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

---

**Bankverbindung**

Justizkasse Hamburg:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01  
BIC: MARKDEF 1200

**Verkehrsanbindung**

Messehallen: U2  
Sievekingplatz: Metrobus 3  
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112  
und Schnellbus 35, 36

**Nachtbriefkasten**

links an der Haupteingangstür

Zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung verschwieg Staatsanwältin Christiane Wüllner, daß Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring am 11.12.2019 obigen Begleitbrief als Urkunde verfaßt hat.

# Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3204, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Herrn

Ludwig-Erhard-Straße 22  
20459 Hamburg  
Telefon 040 / 115 (Zentrale )  
040 / 4 28 43 - 5150 (Durchwahl)  
Telefax 040 / 4 27 981 - 310  
[www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften](http://www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften)  
Zimmer 6.26

Hamburg, 28.01.2021

Aktenzeichen:  
**3204 Js 27 / 21**  
(bitte immer angeben)

**Vorwurf: Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB)**  
**Ihre Anzeige vom 15.01.2021 gegen den Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring**

Sehr geehrter Herr

gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einem Einschreiten berechtigt und verpflichtet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Solche Anhaltspunkte können Ihrer Strafanzeige nicht entnommen werden. Sie tragen vor, der Beklagte in einem vor dem Landgericht Hamburg geführten Zivilprozess zu sein. Der Urkundsbeamte des Gerichts habe Ihnen die Zusendung eines in Papierform vorliegenden Schriftsatzes „der Senfft-Abmahnanwälte“ verweigert. Dies stelle eine strafbare Urkundenunterdrückung dar.

Zwar müssen sich Parteien vor dem Landgericht gemäß § 78 Abs. 1 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gemäß § 299 ZPO können sie jedoch trotzdem selbst die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht hat grundsätzlich in den Räumen des Gerichts zu erfolgen. Auf Übersendung an einen anderen Ort besteht kein Anspruch (Beck OK ZPO, Vorwerk/Wolf, 39. Edition Stand 01.12.2020, § 299 Rn. 20).

§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB schützt nach herrschender Meinung das Recht, mit echten Urkunden Beweis zu erbringen (Beck OK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 48. Edition Stand 01.11.2020, § 274 Rn. 2). Der Straftatbestand ist deshalb nur dann erfüllt, wenn sich die Tathandlung auf eine bestimmte Originalurkunde bezieht und diese vernichtet, beschädigt oder unterdrückt wird. Selbst wenn der von Ihnen bezeichnete umfangreiche Schriftsatz in den Prozessakten als Originalurkunde (also nicht nur als Ausdruck eines elektronisch übermittelten Dokuments) enthalten sein sollte, haben Sie entsprechend den obigen Ausführungen keinen Anspruch darauf, dass Ihnen genau diese Urkunde übersandt wird. Durch die Verweigerung ihrer Übersendung kann der Straftatbestand der Urkundenunterdrückung daher nicht erfüllt werden. Soweit sie beanstanden, dass Ihnen kein Ausdruck der gescannten Unterlagen übersandt wird, ist – unbeschadet Ihrer zivilprozessualen Rechte – eine strafrechtliche Relevanz nicht gegeben.

Von der Aufnahme von Ermittlungen war daher gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

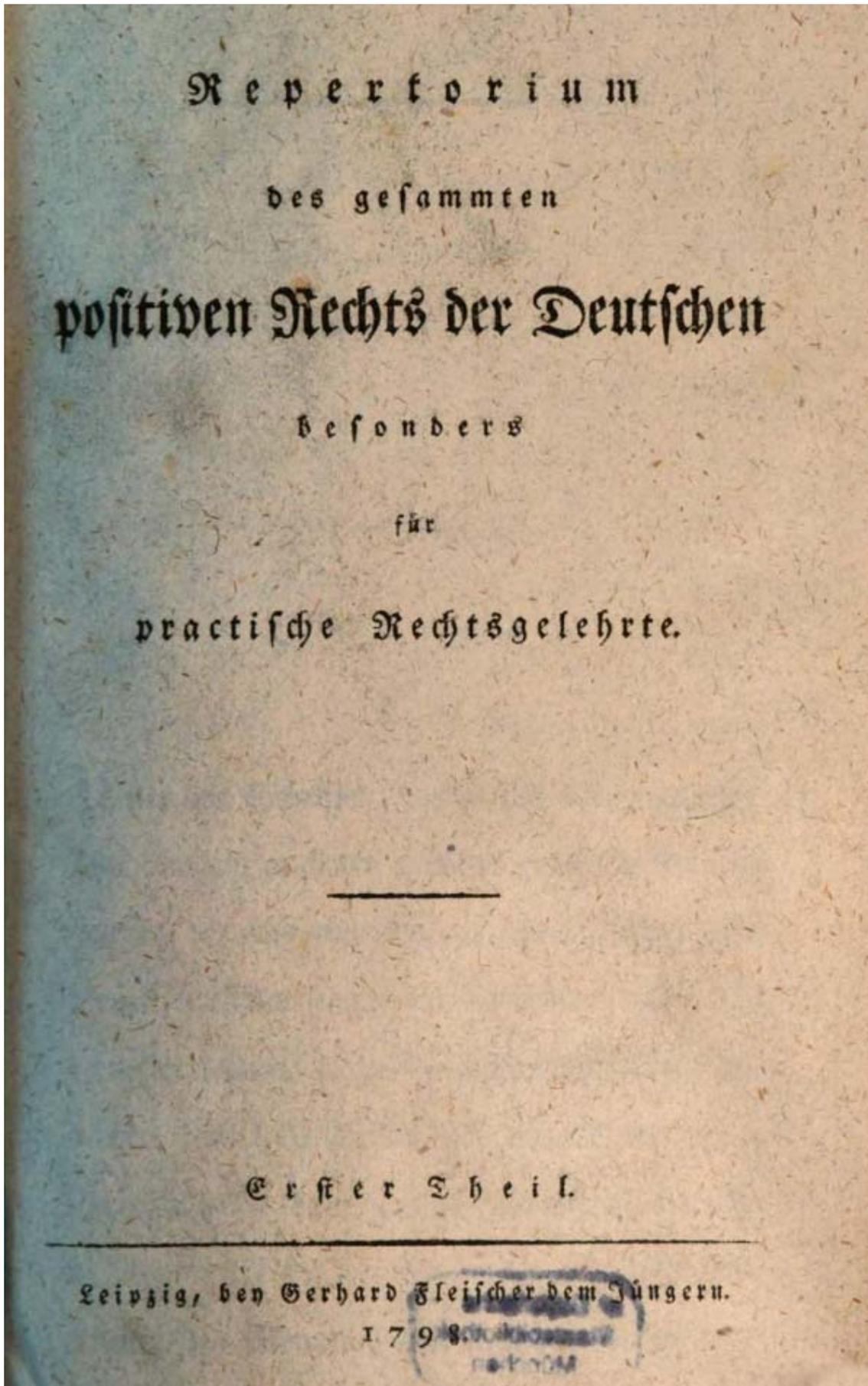


Wüllner  
Staatsanwältin

Zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung verschwieg StA Christiane Wüllner, daß die beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 eine Urkunde ist.

## "Vidimierte Abschriften"

Auszug aus "Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen", Leipzig 1798



## Abschrift.

## §. 1.

Abschrift heißt derjenige schriftliche Auffas, welcher mit dem Original einer andern Handschrift gleichlautend ist, oder es doch seyn soll. Ein solcher Auffas beweiset in der Regel nichts, ob man sich desselben gleich immer zur vorläufigen Bescheinigung bedienen kann 2).

## §. 2.

Es giebt inzwischen Fälle, da auch simplen Abschriften eine Beweiskraft beygelegt werden muß.

nimmt der so genannte Bornschreiber die drey vorhandenen Exemplare der Lehn tafel vor sich, streichet mit dem breiten Ende eines dazu besonders verfertigten eisernen Griffels anfänglich den Namen desjenigen, der mit Tode abgegangen ist, oder sein Guth gänzlich veräußert hat, aus, oder ändert, im Fall nur eine oder die andere Pfanne veräußert worden ist, die Zahl der Pfannen, welche durch die Veräußerung vermindert worden ist, und richtet solche mit dem spizen Ende des Griffels auf so viel ein, als er noch übrig behält. Wenn dies geschehen ist, so werden die geänderten Exemplare der Lehn tafel herum gegeben, damit jeder sehen kann, daß alles recht ausgethan ist, was hat ausgethan werden sollen. Das Zuschreiben im Gegentheil geschieht, wenn der Bornschreiber vermittelst des eisernen Griffels die Tauf- und Zunamen der aufs neue Belehnten in die Exemplare der Lehn tafel gehörigen Orts unter diejenigen Buchstaben einträgt, womit sich der Zuname des Geschlechts anfängt, nächstdem aber bemerket, wie viele Pfannen nunmehr auf dessen Schrift stehen sollen. Ist dies geschehen, so werden die geänderten Exemplare der Lehn tafel wieder herum gegeben, um jedem zu zeigen, daß alles richtig aufgezeichnet worden sey.

2) Der Grund, weshalb Abschriften an sich nichts beweisen können, liegt darin, daß zu einem vollen Beweise

Hierher gehört 1) wenn derjenige, gegen den die Urkunde gebraucht wird, sie für gleichlautend mit dem Original, entweder durch seine Unterschrift oder sonst anerkennt, imgleichen wenn solches zur Strafe fingirt wird; 2) wenn das Original vom Gegentheile betrügllicher Weise ist untergeschlagen oder vernichtet worden, oder auch die Urkunde durch das Alter oder durch einen Zufall untergegangen ist. Können aber gleich in diesen Fällen allgemein bloße Abschriften zum Beweise gebraucht werden, so herrscht doch in Hinsicht auf die Beweiskraft eine große Verschiedenheit. Denn in dem erstern Falle ist eine volle Beweiskraft vorhanden, da hingegen in dem letztern erst der Hinzutritt des Erfüllungsendes solche liefern muß a).

## §. 3.

Was insonderheit die vidimirten Abschriften betrifft, so ist man über deren Beweiskraft sowohl überhaupt, als die Größe derselben nicht einig b). Nach einer richtigen Theorie haben 1) solche vidimirte Abschriften, welche mit den Eigenschaften versehen sind, die das

durch Urkunden wirkliche Original-Urkunden erfordert werden. Im c. 1. X. de fide Instrument. wird gesagt: Si scripturam authenticam non videmus, ad exempla nihil facere possumus. S. Boehmer *Ius Eccles. Protestant.* L. 2. Tit. 22. §. 5. Ruorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 12. §. 8. Daz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerl. Processes, §. 326.

a) Hellfeld in *Differt. de probatione per exempla seu copias documentorum*, in *Opuscul. Iur. Civ. Priv. ed. a Io. Christ. Filchero*, Ienae, Lipsiae et Francof. 1775. N. 16. p. 344. §. 10 — 17.

b) Die verschiedenen Meinungen sehe man bey Hellfeld c. 1. §. 18.

c. 16. X. de fide instrument. c) erfordert, mit den Original-Urkunden eine gleiche und volle Beweiskraft. Das nehmlche gilt 2) von solchen Abschriften, welche, nachdem das Original im Gerichte ist producirt worden, von einem Gerichtssecretair oder Actuarius sind vidimirt worden d); so wie auch 3) von denjenigen, welche auf Befehl des Richters als Auszüge von Original-Urkunden sind angefertigt und vidimirt worden. Nicht weniger haben auch 4) diejenigen vidimirten Abschriften eine volle Beweiskraft, welche von demjenigen Gerichte herrühren, in welchem das Original entweder zu Stande gebracht oder bestätigt worden ist; imgleichen 5) die aus dem so genannten Gerichtshandelsbuche genommenen und von dem Secretair oder Actuarius des Gerichts vidimirten Abschriften; endlich 6) die von einem Archivar herrührenden, auf Original-Urkunden des Archivs sich gründenden und von demselben vidimirten Abschriften e).

## §. 4.

Anlangend die von einem Notarius verfertigten und vidimirten Abschriften, so muß diesen nach den eintretenden Umständen bald eine größere, bald eine geringere Beweiskraft beygelegt werden. Von Notarien, mittelst eines förmlichen Instruments, mit Einwilligung der sammelichen Interessenten, und nach vorgängiger

## § 2

c) Si instrumenta propter vetustatem, vel propter aliam iustam causam exemplari petantur: coram ordinario iudice vel delegato ab eo specialiter praesententur: qui si ea diligenter inspecta, in nulla sui parte vitiata repererit, per publicam personam illa praecipiat exemplari, eandem auctoritatem per hoc cum originalibus habitura.

d) Ord. Cam. P. I. T. 30. §. 7.

e) Boehmer l. c. §. 5 — 9.

Anerkennung der Urschriften, verfaßte Abschriften, sind als Originalien anzusehen f). Haben hingegen die Interessenten in die Verfertigung der Abschrift nicht eingewilliget, und die Anerkennung der Urschrift ist auch nicht vorangegangen, so muß man zwischen öffentlichen und Privaturkunden unterscheiden. Die Abschriften von den ersteren, wenn sie so geartet sind, daß der Notarius aus dem Sigill, oder aus sonstigen Umständen für öffentliche Urkunden sie erkennen konnte, machen, nach Verschiedenheit der Umstände, mehr, oder weniger als einen halben Beweis aus, und der Richter muß daher entweder auf den Erfüllungs- oder Reinigungsend erkennen. Die Abschriften von den letzteren hingegen verdienen ganz keine Rücksicht g).

Quelle: [https://reader.digitale-sammlungen.de//de/fs1/object/display/bsb10552262\\_00001.html](https://reader.digitale-sammlungen.de//de/fs1/object/display/bsb10552262_00001.html)

<http://www.chillingeffects.de>